



Allgemeine Geschäftsbedingungen Zog Gebäude Service

Allgemein

Alle unsere Angebote, Abschlüsse und Leistungen unterliegen vollumfänglich dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR), soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt worden sind.

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle mit Zog Gebäude Service (nachfolgend „ZGS“ genannt) getätigten Bestellungen, Dienstleistungen und abgeschlossenen Verträge.

ZGS behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung oder des Vertragsabschlusses geltende Version.

Datenschutz

Die ZGS stellt den Schutz und den gesetzeskonformen Umgang aller Daten sicher. Die ZGS bearbeitet Personen- und andere Daten, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten benötigt werden. Mit Auftragserteilung stimmt der Auftraggeber zu, dass ZGS die von ihm erhobenen Daten im Zusammenhang mit dem Auftrag sammelt und bearbeitet. Dabei sind ebenso die Speicherung, Verwaltung, Nutzung und Löschung dieser Daten gemeint. Grundsätzlich verwendet ZGS Personen- und andere Daten nur innerhalb des Unternehmens; bei einer Weitergabe an Dritte verpflichtet sie sich, immer vorab beim Auftraggeber die Zustimmung einzuholen.

ZGS sammelt diese Daten, um einen besseren Service zu bieten, mit dem Auftraggeber personalisiert kommunizieren zu können sowie zwecks Vereinfachung der Abläufe. Personen- und alle anderen Daten werden vertrauensvoll, sorgfältig und zweckbestimmt behandelt. Dabei werden die massgeblichen Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts eingehalten.

Art der Leistung

Die Art der Leistung (oder Dienstleistung) wird im Vertrag geregelt. Meist handelt es sich um Arbeiten/Dienstleistungen im Bereich Hauswartung, Liegenschaftsunterhalt, Gartenunterhalt und Reinigung. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Leistungen gemäss Leistungsverzeichnis; dieses ist Vertragsbestandteil. In der Regel werden Jahresverträge abgeschlossen, da die Kosten meist auf 12 Monate verteilt werden. Die detaillierten Vertragsbedingungen werden im Vertrag festgehalten, der von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Die Rechnungsstellung erfolgt in Monatspauschalen zu Beginn eines Monats mit einer Zahlungsfrist von netto 30 Tagen. Ungerechtfertigte Skonto- und andere Abzüge können nachbelastet werden. Nicht eingehaltene Zahlungsfristen werden gemahnt. Zudem ist ZGS berechtigt, zusätzlich 5% Verzugszins auf der





geforderten Summe sowie Mahngebühren einzufordern. Sämtliche Auslagen, welche im Zusammenhang mit dem Einzug von überfälligen Forderungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Im Fall eines Zahlungsverzugs ist ZGS nicht verpflichtet, auf neue Aufträge einzugehen oder ausstehende Dienstleistungen zu erfüllen.

Das notwendige Material zur Ausführung des Auftrags wird von ZGS besorgt und gestellt. Inbegriffen in der Monatspauschale sind Reinigungsmittel, Reinigungsmaterial, Maschinen und Geräte. Objektspezifisches Verbrauchsmaterial wie z.B. Leuchtmittel, Abfallsäcke, Toilettenverbrauchsmaterial, Regeneriersalz, Streusalz oder Zusatzleistungen wie Entsorgung oder Lieferkosten usw. sind nicht in der Pauschale enthalten und werden separat verrechnet.

Preise

Die Preise werden im Vertrag geregelt und verstehen sich in Schweizer Franken, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MWST). Offerten haben üblicherweise eine Gültigkeit von drei Monaten.

Die Höhe der Monatspauschalen begründet sich auf der Basis der aktuellen Löhne und Preise. Bei einer Veränderung der Basiskosten sind Preisanpassungen jederzeit möglich.

Leistungsausführung

ZGS erbringt ihre Leistungen im Rahmen ihrer betrieblichen Ressourcen und der vorhersehbaren Anforderungen sorgfältig und fachgerecht, soweit ZGS nicht durch sie nicht zu vertretene Umstände daran gehindert wird.

Ablösungen des Personals bei Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. werden durch ZGS geregelt und sind ebenfalls durch die Monatspauschale abgegolten.

Alle planbaren Arbeiten werden üblicherweise werktags zwischen 07.00 und 19.00 Uhr ausgeführt.

Notfalleinsätze

Für Notfälle ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Pikettdienst betrieben. Die Notfallnummer 076 519 82 08 steht allen Benützern der Liegenschaften zur Verfügung. Als Notfälle gelten Ereignisse, deren Erledigung keinen Aufschub duldet. Die Pikettdienstzeiten sind jeweils Montag bis Freitag von 17.00 bis 08.00 Uhr und am Wochenende von Freitagabend 17.00 Uhr bis Montagmorgen um 08.00 Uhr. Für Notfalleinsätze wird eine Pauschale von CHF 125.- erhoben. Die benötigte Einsatzzeit wird gesondert verrechnet. Erforderliche Handwerker werden nach den Weisungen des Auftraggebers aufgeboden.

Haftung, Versicherung

Die ZGS ist bei der **Versicherungs-Gesellschaft** im Rahmen der obligatorischen Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme bei Sach- oder Personenschäden von bis zu max. fünf Mio. Franken versichert. Ausgeschlossen ist jede Haftung für Schäden, die aus nicht oder zu spät erfolgter Schneeräumung bzw. Eisbekämpfung entstanden sind. Die ZGS haftet nicht für unsachgemässe





Anwendungen; beispielsweise müssen Reinigungsmittel an einem für Kinder unzugänglichen Ort aufbewahrt werden.

In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. Kriegsausbruch, Unruhen, Epidemien, Streiks, Erdbeben usw.) kann die ZGS die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, gegen entsprechende Herabsetzung der Pauschale, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

Das Personal der ZGS ist fachlich geschult und nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Alle Sozialversicherungsbeiträge werden durch ZGS entrichtet und sind in der Monatspauschale inbegriffen.

Vertragsgültigkeit, Auflösung

Der Vertrag kann beidseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Vertragsende gekündigt werden, ansonsten verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Der Auftraggeber anerkennt, dass Art. 404 OR keine Anwendung findet.

Ändern sich der Name oder die Daten des Auftraggebers, ist ZGS unverzüglich zu informieren, um eine allfällige Vertragsanpassung vorzunehmen.

Konventionalstrafe

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und bis zu sechs Monate darüber hinaus kein Personal von ZGS abzuwerben, einzustellen oder zu beauftragen. Bei Verletzung dieser Bestimmung ist eine Konventionalstrafe von bis zu drei Monatspauschalen fällig.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB und allfällige aus oder im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen ZGS und dem Auftraggeber entstehende Streitigkeiten ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen ZGS und dem Auftraggeber ist der Sitz von ZGS. ZGS ist allerdings berechtigt, den Auftraggeber an ihrem Domizil zu belangen.

Wir danken für Ihr Verständnis

mit freundlichen Grüssen

Baden, 5.9.21

Zog Ukaj



Zog Gebäude Service
Zog Ukaj
Kehlstrasse 42
5400 Baden

076 519 82 08
info@zg-service.ch
www.zg-service.ch